

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1829

30.7.1829 (Nr. 209)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 209.

Donnerstag, den 30. Juli

1829.

Württemberg. — Großherzogthum Hessen. (Handelsvertrag zwischen Württemberg und Baiern einer- und Preussen und Hessen-Darmstadt andererseits.) — Frankreich. — Italien. (Kirchenstaat.) — Niederlande. — Oestreich. — Portugal. — Schweiz. — Türkei. — Diensta Nachrichten.

Württemberg.

Plochingen, den 28. Juli. Gestern Abend um 8 Uhr sind J. K. H. H. der Prinz von Wasa und die Prinzessinnen Amalie und Cécile von Schweden hier angekommen.

Großherzogthum Hessen.

Der durch die neuesten Regierungsblätter des Königreichs Baiern und des Großherzogthums Hessen bekannt gemachte Handelsvertrag, welcher zwischen Württemberg und Baiern einer- und Preussen und Hessen-Darmstadt andererseits unter'm 27. Mai abgeschlossen und unter'm 12. Juli ratifizirt wurde, lautet, wie folgt:

Se. Maj. der König von Preussen und Se. K. Hoh. der Großherzog von Hessen und bei Rhein, einerseits, und Se. Maj. der König von Baiern, und Se. M. der König von Württemberg, andererseits, von gleichem Wunsche beseelt, zur Beförderung des Wohls Ihrer Unterthanen den Handel und den gewerblichen Verkehr zwischen Ihren Staaten gegenseitig möglichst zu erleichtern, haben zur Erreichung dieses Zweckes Unterhandlungen eröffnet, und zu diesen als Bevollmächtigte ernannt, nämlich: Se. M. der König von Preussen Allerhöchstihren Ober-Präsidenten und Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten v. Schönberg ic., und Allerhöchstihren Geh. Legationsrath Eichhorn ic.; Se. K. H. der Großherzog von Hessen und bei Rhein Allerhöchstihren wirklichen Geh. Rath und Präsidenten des Finanzministeriums, Freihrn. von Hoffmann ic.; Se. M. der König von Baiern Allerhöchstihren wirklichen Geh. Rath ic. Graf von Lutzburg und den K. württembergischen Vize-Präsidenten der Kammer der Abgeordneten, K. preuß. Geh. Hofrath Freihrn. von Cotta; Se. M. der König von Württemberg Allerhöchstihren Geh. Legationsrath Freihrn. von Blomberg zu Sylbach, und Allerhöchstihren Vize-Präsidenten Freihrn. von Cotta; — welche, unter Vorbehalt der Ratifikation ihrer Höfe, über nachsichende Punkte sich vereinigt haben:

Art. 1. Vom 1. Januar 1830 an, sollen, bis auf die in folgenden Artikeln bestimmten Ausnahmen, alle inländische Erzeugnisse der Natur, des Gewerbleißes und der Kunst aus den K. baierischen und den K. württembergischen Staaten in das Königreich Preussen und in das Großherzogthum Hessen, und eben so aus diesen Staaten in die Königreiche Baiern und Württemberg frei von den auf dem Eingange ruhenden Abgaben eingeführt und

zum Verbräuche in den Verkehr gebracht werden können.

Art. 2. Ausgenommen von dieser Befreiung sind:
1) Fortwährend: a) das Kochsalz (Siedsalz oder Steinsalz) und alle Stoffe, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt. b) Die Spielkarten (a und b) bleibt den in jedem der kontrahirenden Staaten hiezüber bestehenden Anordnungen unterworfen. c) Bier, Branntwein, Liqueure, Cyder, Essig, geschrotenes Malz. Hiervon muß bei dem Eingange über die Gränze eines anderen der kontrahirenden Staaten eine Abgabe entrichtet werden, die derjenigen gleich kommt, mit welcher die eigenen inländischen Erzeugnisse dieser Art in jedem Lande besteuert sind. Die nach diesem Grundsatz in den einzelnen Staaten zur Anwendung kommenden Steuersätze wird jede der kontrahirenden Regierungen öffentlich bekannt machen. d) Inländischer Taback, Wein und Most. Von diesen Gegenständen, wenn sie in das Gebiet eines anderen der kontrahirenden Staaten eingeführt werden, sind, und zwar 1) von den inländischen Tabackblättern 40 Prozent, 2) von dem im Inlande fabrizirten Taback aller Art 50 Prozent, 3) von inländischem Wein und Most 40 Prozent der Abgaben zu entrichten, womit ausländische Artikel dieser Art, nach den Bestimmungen des allgemeinen Tarifs, belegt sind. In Beziehung auf den aus Baiern und Württemberg nach Preussen und in das Großherzogthum Hessen eingehenden Wein sind 40 Prozent des allgemeinen, für die westlichen preussischen Provinzen bestehenden Tariffatzes zu entrichten, denen jedoch bei der Einführung des Weines in die östlichen Provinzen die Abgabe hinzutritt, welche von den Weinen des eigenen Landes bei dem Eingange in die östlichen Provinzen zu erlegen ist. e) Der in inländischen Siedereien raffinirte Zucker aller Art und der im Inlande bereitete Sirup. Diese unterliegen den nämlichen Eingangsbgaben, welche von den gleichartigen ausländischen Artikeln zu entrichten sind. Jedoch findet dabei, zum Besten der inländischen Gewerksamkeit der kontrahirenden Staaten, eine gegenseitige Erleichterung von 20 Prozent gegen den allgemeinen Tarif statt, und zwar unter den Modalitäten und Bedingungen, die noch näher verabredet werden. f) Mehl aller Art, Malz (gemälztes Getreide), Graupen, Gries, Nudeln, Puder und Stärke, desgleichen Schlachtvieh, Rind-, Schaaf- und Schweinefleisch, es sey frisch ausgeschlachtet, gesalzen oder geräuchert. Diese Gegenstände

können zwar frei von Abgaben über die Landesgränze eingeführt werden; wenn sie aber ferner in eine Stadt Gemeinde eingehen sollen, wo von inländischen Waaren dieser Gattung für Rechnung des Staats eine Konsumtions-Abgabe (Mahl- und Schlachtsteuer) entrichtet werden muß, so bleiben solche dieser Abgabe, gleich den inländischen Produkten und Fabrikaten dieser Art, unterworfen. g) Gegenstände, von welchen für Rechnung einer Stadt oder Gemeinde, ohne Rücksicht, ob dieselben ausländische oder inländische Erzeugnisse sind, eine gleiche Abgabe (Okroi) erhoben wird. Dieser unterliegen bei dem Eingang in die Stadt oder Gemeinde, welche zur Erhebung der Abgabe befugt ist, auch Waaren derselben Art, welche aus einem der kontrahirenden Staaten über die Gränzen des andern eingebracht worden sind. Die hohen kontrahirenden Theile werden jedoch dafür Sorge tragen, daß diese Kommunal-Abgaben nicht auch bloß transitirende Gegenstände treffen, und daß durch die Erhebungsweise der Verkehr so wenig als möglich erschwert werde. II. Zeitweise: a) Baumwollene gewebte oder gestricke Waaren, auch baumwollene Posamentier-Waaren. b) Seide u. halbseidene, gewebte u. gestricke, so wie Posamentier-Waaren. c) Wollene gewebte und gestricke Waaren, ferner dergleichen Waaren aus Thierhaaren obiger Art, wie auch halbwoollene Waaren, mit Ausnahme von Teppichen aus Welle oder andern Thierhaaren mit Leinen gemischt und mit Ausnahme von Hutmacherarbeit (gefäzter). d) Leder und Lederwaaren. e) Zu Waaren verarbeitetes Kupfer und Messing, Kessel, Pfannen und dergleichen. f) Geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren. Diesen unter a — f benannten Gegenständen wird bei dem Eingang in einen andern der kontrahirenden Staaten eine Erleichterung in der allgemeinen Tarifsabgabe von 25 Prozent bis zum 1. Jan. 1831 und von da an zu 50 Prozent zugestanden, bis eine völlige Befreiung eintreten wird. g) Gegenstände, welche, ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Patente oder Privilegien, nicht nachgemacht oder eingeführt werden können. Diese bleiben für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilte, ausgeschlossen. Für die Zukunft wird man sich wegen Bewilligung solcher Patente über gemeinschaftliche Grundsätze aus dem Gesichtspunkte vereinigen, daß sie in keinem der kontrahirenden Staaten auf Gegenstände bewilligt werden sollen, die weder neu noch eigenthümlich sind.

Art. 3. Waaren und Güter, welche aus dem Gebiete eines der kontrahirenden Staaten durch das Gebiet eines andern in das Ausland, oder von dem Auslande durch das Gebiet eines der kontrahirenden Staaten in das Gebiet eines andern geführt werden, sollen im Durchgange möglichst erleichtert werden. Die hohen kontrahirenden Theile bestimmen daher vorläufig, daß in den Staaten derselben, vom 1. Januar 1830 anfangend, in den oben bezeichneten Fällen die inländischen Erzeugnisse der Natur, des Gewerbflusses und der Kunst von den eigentlichen Durchgangs-Abgaben (ausschließlich der

Chaussee- oder Wegegelber und der Wasserzölle auf Straßen, bei welchen die Wiener Kongressakte oder besondere Staatsverträge Anwendung finden) gänzlich befreit seyn sollen. Bei der Ausführung von Salz aus einer Staats- oder Privatsaline durch das Gebiet eines der kontrahirenden Staaten wird jedoch, unbeschadet des freien Ausgangs und Durchgangs, über die Straßen für den Transport, und über die dabei erforderlichen Sicherheits-Maßregeln die nähere Verabredung vorbehalten.

Art. 4. Den Ausgangszoll von inländischen Erzeugnissen der Natur, des Gewerbflusses und der Kunst kann zwar jeder der beiden Zollvereine, bei welchen die kontrahirenden Staaten theilhaftig sind, nach eigenem Ermessen anordnen; die Gegenstände aber, welche von einem der kontrahirenden Staaten ausgehen, um in das Gebiet eines andern derselben eingeführt zu werden, sind von dem Ausgangszolle befreit. Ebenso unterliegt die Regulirung des Ausgangszolles von ausländischen Erzeugnissen der Natur, des Gewerbflusses und der Kunst der besondern Anordnung der bei dem gegenwärtigen Vertrage theilhaftigen Zollvereine; wenn aber diese Erzeugnisse in einem der kontrahirenden Staaten bereits in völlig freien Verkehr gekommen sind, und aus diesem in einen andern der mitkontrahirenden Staaten übergehen sollen, so sind sie ebenfalls von dem Ausgangszolle befreit. Die aus Preussen nach Württemberg und Baiern ausgehende rohe Schaafwolle hingegen kann nur dann frei von der tarismäßigen Ausgangs-Abgabe ausgeführt werden, wenn nachgewiesen wird, daß dortige Fabrikanten solche für ihr Gewerbe angekauft haben.

Art. 5. Die hohen kontrahirenden Theile wollen dahin wirken, daß dem gewerblichen Verkehr Ihrer Unterthanen in Ihren Staaten gegenseitig die möglichste Erleichterung und Freiheit gewährt werde. Die zu diesem Ende etwa zu treffenden Anordnungen werden einer besondern Berathung und Uebereinkunft vorbehalten. Vorläufig sollen Handelsreisende als solche, welche nicht Waaren, sondern nur Muster bei sich führen, oder für inländische Etablissements bei Gewerbetreibenden Bestellungen suchen, in keinem der Staaten der hohen kontrahirenden Theile besonderen Abgaben oder Steuern unterliegen.

Art. 6. Die hohen kontrahirenden Staaten verbinden sich gegenseitig zu dem Grundsatz, daß Chaussee-Abgaben oder andere statt derselben übliche Reichnisse, wie z. B. der in den Königreichen Württemberg und Baiern zur Surrogirung des Weggeldes von eingehenden Gütern eingeführte fixe Zollbeischlag, eben so Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats, oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Kommune, geschieht, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellung- und Unterhaltungs-Kosten angemessen sind. Das Nähere über die Ausführung dieses Grundsatzes in den

Landen der hohen Kontrahirenden Theile bleibt einer besondern Uebereinkunft vorbehalten, wobei man überhaupt auf gleiche Behandlung und insbesondere auf möglichste Gleichstellung der Chausséegeld-Abgaben Bedacht nehmen wird. Das dormalen in Preussen nach dem allgemeinen Tarif vom Jahre 1828 bestehende Chausséegeld soll als ein Maximum der Chausséegebühr angesehen und hinfort in keinem der Kontrahirenden Staaten überschritten werden. Was insbesondere die Separat-Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern betrifft, so sollen sie auf chausfürten Straßen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatz gemäß aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausséestrecken dergestalt eingezeichnet werden, daß davon nur die Chausséegelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen.

Art. 7. Auch machen sich die hohen Kontrahirenden Theile verbindlich, auf alle Weise dahin zu wirken, daß ihre ohnehin schon auf derselben Grundlage beruhenden Zollsysteme, insbesondere die Eingangszollsätze, die Stellung und Fassung des Tarifs, nicht minder die Verwaltungsformen, mehr und mehr in Uebereinstimmung gebracht werden.

Art. 8. Zur Erleichterung der Versendung von Waaren aus einem der Kontrahirenden Staaten in den andern, und zur schnelleren Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstellen, werden die hohen Kontrahirenden Theile bei den in ihrem Zolltarif vorkommenden Maas- und Gewichts-Bestimmungen vorläufig eine Reduktion auf das Maas und Gewicht, welche in den Tarifen der andern Kontrahirenden Staaten angenommen sind, entwerfen, und zum Gebrauche sowohl ihrer Zollämter, als des Handel treibenden Publikums öffentlich bekannt machen lassen.

Art. 9. Zugleich wollen die hohen Kontrahirenden Theile dahin wirken, daß in ihren Staaten ein gleiches Maß-, Maas- und Gewichtssystem in Anwendung komme.

Art. 10. Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitions-Gebühren), sind von Waaren, welche auf solchen Flüssen bezogen werden, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten. Diese Fort-Entrichtung gilt auch von solchen Abgaben dieser Art, welche durch besondere Staatsverträge regulirt sind. Auf den übrigen Flüssen in den Kontrahirenden Staaten, bei welchen weder die Wiener Kongressakte, noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen bei Flüssen der letzten Art in jedem Kontrahirenden Staate die Erzeugnisse der andern Kontrahirenden Staaten, in Hinsicht der Strom- und Flußgebühren, wie die eigenen inländischen Erzeugnisse behandelt werden.

(Schluß folgt.)

Frankreich.

Saint-Cloud, den 26. Juli. Heute wurde unter dem Vorsitze des Königs ein Ministerrath gehalten, dem auch Sr. K. H. der Herr Dauphin beizuhohnte.

— Die Kommission, ernannt, um die dreißig Pläne zur Verschönerung des Plazes Ludwig XVI. zu beurtheilen, hat den Plänen Nr. 23 und 19 den Vorzug gegeben. Dem zu Folge wurden die H. H. Luffon und Destoche beauftragt, die Modelle zu machen. Es scheint also, die Stadt wolle die Arbeiten bald ausführen lassen; da aber die Summe von 1,500,000 Fr. nicht überschritten werden soll, so beschränkt man sich darauf, die vier schönen Monumental-Springbrunnen des Hrn. Luffon auszuführen, und den Plaz mit breiten Trottoirs einzufassen.

— Zu Rouen, der Vaterstadt Peter Corneille's, soll zu Ehren dieses berühmten Tragöden eine Statue errichtet werden. Eine Subscription wurde zu dem Ende eröffnet.

— Der neue Ordensgeneral der Jesuiten, P. Roothaan aus Amsterdam, wird wegen seiner Frömmigkeit, Einsicht und seiner ausgezeichneten Verdienste in der Quotidienne sehr gerühmt.

— Pariser Zeitungen kündigen die demnächstige Herausgabe eines neuen Werkes des Hrn. von Montlosier an, das aber nichts mit der Politik zu thun hat, und betitelt ist: Des Mystères de la Vie humaine (von den Geheimnissen des menschlichen Lebens). Diesem Buche steht voran eine geschichtliche sehr umständliche Nachricht über das Leben und die Werke des Verfassers.

Louison, den 21. Juli. Unter den Passagieren, die mit der Brigg le Volage aus Morea dahier angekommen sind, befindet sich H. Lenormant, Inspektor der schönen Künste und Direktor-Gehülfe der wissenschaftlichen Kommission, welche von der französischen Regierung nach Griechenland geschickt wurde. Das nämliche Schiff hat auch zwei junge Griechen, die Gebrüder Dyliony, mitgebracht.

Italien.

(Kirchenstaat.)

Der gelehrte Bibliothekar beim Vatikan, Angelo Mai, hat neuerdings merkwürdige Fragmente von Sallust, Tacitus und Cornelius Nepos entdeckt.

Niederlande.

Brüssel, den 25. Juli. Sr. M. der König sind gestern nach dem Haag abgereist.

Oesterreich.

Wien, den 25. Juli. Ein englischer Courier, der Konstantinopel am 7. verlassen hatte, ist hier eingetroffen; man sagt: er bringe die Anzeige von der Audienz des Hrn. Gordon bei dem Großherrs, und die Nachricht, daß der Reis-Effendi seinen Dolmetscher nach Schumla geschickt habe. Der k. k. General Freiherr v. Langenau ist von Frankfurt hier eingetroffen. Graf Aprazin, von der kaiserl. russ. Botschaft am hiesigen Hofe, ist als Courier nach Petersburg abgegangen.

Wien, den 24. Juli. Metalliques 99 $\frac{3}{4}$; Bankaktien 1140.

Portugal.

Privatbriefe aus Lissabon vom 11. Juli versichern, daß die Pest auf verschiedenen Punkten Portugals ausgebrochen sey. Zu la Costa, einem Lissabon gegenüber jenseits des Tajo gelegenen Dorfe, das von Fischern bewohnt wird, hat diese Landplage bis jetzt am heftigsten gewüthet. Am 10. sind Truppen über den Fluß gegangen, um das Dorf zu blokiren, und alle Gemeinschaft mit der Umgegend abzuschneiden.

(Messager des Chambres.)

Schweiz.

Bern, den 25. Juli. In der achten Sitzung der Tagfagung ist das Zollwesen zur Sprache gekommen, und die Hoffnung auf Ordnung, Vereinfachung und Erleichterung ausgesprochen worden. Es wurde der Wunsch geäußert, daß Konkordate in dieser Hinsicht möchten geschlossen werden. Nämlich zwischen den Kantonen Basel, Bern, Solothurn, Fryburg, Waadt, Wallis und Genf, zu Sicherung des Waarenzugs zwischen England, den Niederlanden und Deutschland mit Italien durch die Schweiz, und ein zweites Konkordat unter den Kantonen St. Gallen, Luzern, Zürich, Aargau, Basel, Bern, Solothurn und Neuenburg, für den Waarentransit durch die Schweiz, zwischen Frankreich und den deutschen Staaten. In Bezug auf den ersten Konkordatsantrag findet Basel die Anträge des Hrn. Zellweger wegen allzuvielen Details nicht ausführbar, billigt dessen Beschränkung auf zwei Straßenzüge nicht, indem Basel auch den Gotthard als einen Hauptzug betrachtet, will zu Konkordaten Hand bieten, und wünscht eine daheringe vorörtliche Einladung an die Stände, so wie auch Aufstellung eines Kommissärs oder einer Kommission zu Einleitung daheringer Verhandlungen. Die Zumuthung, die Zölle zu bühnen auf einmal auf $\frac{1}{3}$ herabzusetzen, scheint ihm zu hart. Bern erklärt seine Geneigtheit, an Konferenzen Theil zu nehmen. Solothurn erklärt, es habe den Vorschlägen des Hrn. Zellwegers nicht beitreten können, weil auf den bisherigen Unterschied der Zölle in den Kantonen keine Rücksicht sey genommen worden. Fryburg wünscht, H. Zellweger möge sich durch die bisherige Erfolglosigkeit seiner Bemühungen nicht abschrecken lassen. In der folgenden Sitzung wurde dieser Gegenstand fortgesetzt, Hrn. Zellweger den Dank zu bezeigen erkannt, und die Revision der innern Zölle an eine Kommission gewiesen. Einige Belagungsbegehren erhielten Genehmigung.

— H. Amtschultzeiß Amrhyn machte am 17. d. dem großen Rath von Luzern die Anzeige, daß dem von demselben schon früher geäußerten Wunsche, eine Kantonsanstalt für Irre und Blinde oder sonst unbehülliche Personen zu errichten, nächstens entsprochen werden dürfte, indem der Besitzer der geräumigen Gebäude von Seeburg geneigt sey, dieselben an die Regierung zu einem billigen Preise zu verkaufen. Der große Rath bevollmächtigte den

täglichen Rath, diese Gebäude nebst einigen Zucharten Landes anzukaufen.

Türkei.

Pera, den 30. Juni. Seit einigen Tagen verbreitet sich das Gerücht, daß der russische Oberfeldherr Graf Diebitsch Friedensvorschläge an den Großwesir gemacht habe, und die Pforte nicht abgeneigt scheine, in Unterhandlungen einzugehen; es heißt sogar, der erste Pfortendolmetscher werde sich in das Lager von Schumla begeben, und einen Waffenstillstand zu negoziiren suchen, worauf dann Kommissarien von Seite der Pforte ernannt werden sollen, um in's russische Hauptquartier zu gehen. Ueberhaupt scheint die Pforte seit der Niederlage am 11. und den mißlungenen Unternehmungen des Kapudan Pascha im schwarzen Meere das Vertrauen zu sich selbst zu verlieren, und mehr Geschmeidigkeit zu zeigen; der Reis-Effendi ist seit dieser Zeit gegen alle fränkischen Dolmetscher zuvorkommender, und hat den Ton sehr herabgestimmt.

Sir Gordon hat häufige Konferenzen mit dem Reis-Effendi, obgleich er seine Antrittsaudienz bei dem Großherrscher noch nicht gehabt hat. Er soll aber im Laufe der Woche dem Kaimakam vorgestellt, und dann unverzüglich bei dem Sultan eingeführt werden. Der niederländische Gesandte will auf Urlaub gehen. Die Krankheiten auf der türkischen Flotte nehmen zu.

Dienstnachrichten.

Durch die Ernennung des Stadtpfarrers Felician Engler in Burkheim zum Dompräbendar oder Domkaplan an der Metropolitankirche in Freiburg ist die Stadtpfarrei Burkheim (Amts Breisach im Dreisamtkreis) mit einem beiläufigen Einkommen von 900 — 1000 fl. einschließlich des damit zur Haltung eines Vikars, vorzüglich für das Kapitel, vereinigten Kaplanei-Ertrags erledigt worden. Die Bewerber um diese den Konkurrenzgesetz unterliegende Pfarryfründe haben sich nach der Verordnung vom 6. Juni 1811 (Regierungsblatt Nr. 18) durch das erzbischöfliche Generalvikariat in Freiburg bei der hohen Schule daselbst, welcher aus besonderer Gnade Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs das Präsentationsrecht zusteht, innerhalb der gesetzlichen Frist zu melden.

Durch das Ableben des katholischen Dekans und Pfarrers Reeg in Bauerbach ist die dortige Pfarrei mit einem beiläufigen Ertrage von 900 — 1000 fl. in Geld und Naturalien erledigt. Die Bewerber um diese Stelle haben sich vorschristmäßig bei dem Murg- und Pfingzkreis-Direktorium zu melden.

Durch das Ableben des Dekans und Pfarrers Scholl ist die mit dem landesherrlichen Dekanate verbundene katholische Stadtpfarrei Sinsheim, mit den drei Filialien Rohrbach, Reihen und Steinsfurth, im beiläufigen Ertrage von 1600 fl. an Geld, Früchten, Zehnd- und Güterertrag, worauf jedoch die Unterhaltung eines

Kaplan's mit 100 fl. Gehalt und eine jährliche Abgabe von 100 fl. an die Pfarrei Schluchtern haftet. Die Bewerber um diese Stelle haben sich unter Anlegung der erforderlichen Zeugnisse bei der fürstl. Standesherrschaft Leiningen als Patron zu melden.

Durch die Versetzung des bisherigen Lehrers Johann Baptist Heigler auf die Schulstelle zu Scherzingen ist der katholische Schul- und Meßnerdienst in Istein (Amts Lbrach) mit einem beiläufigen Ertrage von 300 fl. in Geld, Naturalien und Zehnden, worauf aber zur Zeit eine jährliche Abgabe von 100 fl. an den pensionirten 75jährigen Lehrer Schmidt für dessen übrige Lebenszeit haftet, erledigt. Die Bewerber um diese Stelle haben sich vorschriftsmäßig bei dem Dreisamtkreis-Direktorium zu melden.

Frankfurt am Main, den 27. Juli.

Cours der Großh. Bad. Staatspapiere.

50 fl. Lott. Loose bei S. Haber sen. und Söll u.

Söhne 1820 75%

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-
Beobachtungen.

29. Juli	Barometer	Therm.	Hygr.	Wind.
M. 8	27 Z. 9,1 L.	15,7 G.	55 G.	SW.
M. 2	27 Z. 8,4 L.	19,0 G.	44 G.	W.
M. 8 1/2	27 Z. 7,9 L.	15,0 G.	52 G.	SW.

Wenig heiter — ziemlich klar — veränderlich.

Psychrometrische Differenzen: 3.1 Gr. - 6.7 Gr. - 3.6 Gr.

Todes-Anzeige.

Gestern, Nachmittags gegen 4 Uhr, starb meine liebe Gattin, Wilhelmine, geb. Sachs, im 32. Jahre ihres Lebens, am Zehrfieber. Von diesem für mich und meine Kinder so schmerzlichen Verluste gebe ich auswärtigen Verwandten und Freunden, von der stillen Theilnahme derselben überzeugt, Nachricht.

Karlsruhe, den 29. Juli 1829.

Lang, Professor.

Dankfagung.

Den zahlreichen verehrtesten Freunden unseres seligen Vaters, Waters und Schwiegervaters, des Weinhandlers Christian Reble von hier, welche ihm durch Begleitung seiner Leiche zur Ruhestätte die letzte Ehre erwiesen, sagen wir unsern wärmsten aufrichtigen Dank, und empfehlen uns zu fernern Wohlwollen.

Karlsruhe, den 28. Juli 1829.

Die Hinterbliebenen.

Literarische Anzeigen.

In der Hofbuchhandlung von G. Braun in Karlsruhe, so wie in der G. Braun'schen Buchhandlung in Offenburg ist zu haben:

Der Motten- und Wanzen-Vertilger,

nebst besten Mitteln

wider Motten und Mäuse, wie auch Ameisen, Kellerwürmer, Schnecken, Schweiß-, Pferde- und Stubensfliegen, Wespen, Mücken, Milben, Schwaben, Kornwürmer, Flöhe, Erdflöhe, Menschen-, Thier- und Blattläuse und Raupen,

nebst Anweisung,

wie Sperlinge von Gartenbeeten, Obstbäumen und Weinstöcken am sichersten abzuhalten sind.

3te verbesserte Auflage. 36 fr.

Verlag der Ernst'schen Buchhandlung in Quedlinburg.

Diese sehr nützliche Schrift enthält die zweckdienlichsten Mittel wider obige schädliche Thiere und Insekten, und ist daher nicht nur den Dekonomen, sondern auch allen Gartenliebhabern und Hausvätern zu empfehlen.

So eben ist erschienen, und in den Groos'schen Buchhandlungen in Karlsruhe, Heidelberg und Freiburg, so wie in allen Buchhandlungen Deutschlands für 2 fl. 24 fr. zu haben:

Bornhardt's, Otto, praktisch merkantilischer Briefsteller,

enthaltend:

1) Briefe über Waarengeschäfte von und nach Seeplätzen, 2) von oder nach dem Innern, 3) Marktberichte von verschiedenen großen Seeplätzen, 4) Anerbietungsbriefe, 5) Briefe über Wechselgeschäfte, 6) Briefe über Expeditionsgeschäfte, 7) Mahnbrieife sowohl schonender als drohender Art, 8) Kredit- und Empfehlungsbrieife, auch Zirkulär-Kreditbrieife, 9) Zirkulär- oder Umlaufschreiben verschiedener Art, 10) Dienstgesuche von Commis und Lehrlingen, 11) merkantilisch technologisches Wörterbuch, 12) lithographirte Muster von Konto-Korrenten, Fakturen, Anweisungen u. Wechfeln aller Art.

Obgleich es keineswegs an Anweisungen zum deutschen Handelsbriefstyl fehlt, möchte doch eine der vorhandenen so reichhaltig als der gegenwärtige an Mustern zur Korrespondenz über das Waarengeschäft im Großen seyn, welches jedoch gerade das Wichtigste für den angehenden Kaufmann seyn muß, und zugleich den reichhaltigsten Stoff zu den verschiedenartigsten Briefen darbietet. Der Verfasser hat es sich deshalb angelegen seyn lassen, die Hälfte sein es Werkes zu Mustern dieser interessanten Gattung über sehr

mannigfaltige Geschäfte zu benutzen, die für den Anfänger höchst lehrreich, und auch für den weiter Ausgebildeten sehr nützlich seyn werden.

Die übrige Hälfte ist, wie der obige Inhalt darthut, zu Briefen über alle andere Fächer des Handels angewendet, und auch ausserdem ein Wörterbuch beigelegt worden, welches in gedrängter Kürze alle in der merkantilen Welt vorkommenden Ausdrücke aufs deutlichste erklärt, und über viele Gegenstände mehr Licht verbreitet, als gewöhnlich in den Wörterbüchern der kaufmännischen Briefsteller zu finden seyn möchte; als Beispiel führen wir hier nun die Artikel — Wechsel, Diskont und Bank an. Das Verikon wird daher dem Anfänger ebenfalls belehrend, und dem weiter Vorgesrittenen in vielen Fällen von großem Nutzen seyn.

Der Verfasser hat sich hier als ein Mann bewährt, der in allen Fächern des Geschäfts wohl bewandert ist, und der das Nützliche in bündiger Kürze klar und faßlich für Jedermann vorzutragen wußte, während er das Ueberflüssige verwarf, um das Buch nicht unnötig zu vertheuern. Da sind denn aus dieser Ursache die Muster von Protesten, welche nie der Kaufmann aufsetzt, sondern die der Notar in gedruckten Formularen ausfüllt, und alle ähnliche Dinge weggeblieben; dagegen aber sind Muster von Konto-Korrenten, Fakturen, Anweisungen und Wechseln aller Art angehängt worden, und zwar lithographirt, um die Stellung und Form derselben so anschaulich zu machen, daß auch diejenigen, welche noch keine Gelegenheit hatten, solche Originale auf Kontoren zu sehen, sie sogleich richtig und für jedes Kontor brauchbar nachzubilden zu können; ein besonderer Vortheil für junge Leute, welche aus den gewöhnlichen gedruckten Schematen nie lernen können, wie sie in der Anwendung auszuführen sind.

Besonders ersprießlich werden in vielen Fällen für junge Leute, die in die Lehre treten wollen, sowohl als für Commis, die ihre Stelle zu wechseln wünschen, die Muster der Dienstgesuche seyn, bei deren Abfassung der Auctor sich ganz in die verschiedenen Lagen solcher jungen Leute zu versetzen, und ihnen dadurch eine oft schwierige Aufgabe zu erleichtern gewußt hat.

Der gebildete, läßt kaufmännische und bündige Styl, so wie der auffallend billige Preis dieses nützlichen Werkes werden dasselbe besonders empfehlen, eine flüchtige Ansicht desselben aber diese Empfehlung bewähren, und Niemand dessen Ankauf bereuen lassen.

Regensburg, im Juni 1829.

J. S. Reitmayr'sche
Buch-, Kunst- u. Musikhandlung.

In allen Buchhandlungen des In- und Auslandes (in Karlsruhe und Baden in der D. N. Marx'schen) ist zu haben:

Die bewährtesten Mittel gegen alle
Fehler des Magens
und der Verdauung,

so wie auch gegen Schnupfen, Brustverschleimung, Bluthusten, Darrsucht, Würmer, Urinbeschwerden und andere Krankheiten des menschlichen Körpers.

Ingleichen:

Heilung der Trunksucht

und der lebensgefährlichen Milz und Karfunkels (blaue Blatter). Für Nichtärzte bearbeitet.

Geh. Preis 45 kr.

Diese sehr nützliche Schrift enthält die hülfreichsten Mittel wider obige Uebel, besonders für solche Personen, die an Magenschwäche, Säure im Magen und in Gedärmen, an Verschleimung, Sodbrennen, Magenkrampf u. s. w. leiden.

Wohnungs-Veränderung.

Ich habe die Ehre, ergebenst anzuzeigen, daß ich meine

Buchhandlung

aus dem Hause des Hrn. Fr. Lauer verlegt habe, und nunmehr bei Hrn. J. Kusel auf dem Markte wohne.

Karlsruhe, den 14. Juli 1829.

Ch. Th. Gross.

Karlsruhe. [Museum.] Die verehrlichen Mitglieder der Museums-Gesellschaft werden hiermit in Kenntniß gesetzt, daß die Museums-Bibliothek, zum Behuf einer vollständigen Revision derselben, vom 31. Juli d. J. an auf etwa 14 Tage geschlossen seyn wird. Zugleich werden die Inhabern von Büchern und Zeitschriften ersucht, solche spätestens an dem genannten Tage zurückzugeben, damit das Sturzgeschäft nicht aufgehalten, und möglichst bald beendigt wird.

Der Tag der Wiedereröffnung der Bibliothek wird durch öffentliche Anzeige bekannt gemacht werden.

Die Museums-Kommission.

Karlsruhe. [Anzeige.] Ich mache einem verehrlichen Publikum ergebenst die Anzeige, daß ich mich als Wursler d. h. hier etablirt habe. Mein Bestreben wird seyn, alle in mein Gewerbe einschlagenden Artikel eben so gut und billig zu liefern, wie mein Vorfahrer, der verstorbene Wursler Kayser, dem ich sein Geschäft sechs Jahre lang besorgt, und nun auch dessen Haus am Eck der Blumenstraße, Nr. 19, käuflich an mich gebracht habe.

Karlsruhe, den 27. Juli 1829.

Franz Bodemer,
Wursler.

Karlsruhe. [Kapital.] Für hiesige Stadt oder Amt Durlach liegen 1500 fl. zum Ausleihen, gegen gerichtlich doppelte Versicherung, à 4 1/2 pCt. parat, und können täglich erhoben werden. Wo, sagt das Zeitungs-Komtoir.

Karlsruhe. [Logis.] In der neuen Amalienstraße ist in einem Hause der 2te und 3te Stock, zusammen oder theilweise, nebst Stallung und allen Bequemlichkeiten, zu vermieten. Näheres ertheilt das Zeitungs-Komtoir.

Mannheim. [Tapetendrucker-Gesuch.] In die Tapetenfabrik d. h. hier werden sogleich 1 oder 2 gute Drucker, stückweis im Afford zu arbeiten, gesucht.

Kastatt. [Bekanntmachung.] Der Herr Fürst Eugen von Sapieha aus Litauen hat hieher und in die Umgegend die Nachricht von dem Tode seines Vaters, des Herrn Fürsten Franz von Sapieha, überbracht; und nicht gehörig unterrichtete Personen haben hierauf das Gerücht zu verbreiten gesucht, als gehörte das in der Gemarkung der herwärtigen Gemeinde Gaggenau liegende Gut — Amalienberg — sammt den dazu gehörigen Gebäulichkeiten etc. zu dem Verlassenschaftsvermögen des verstorbenen Herrn Fürsten.

Auf Ansuchen der Frau Johanna von Lom wird daher öffentlich bekannt gemacht, daß sie unter Mitwirkung ihres Gemahls — des Herrn Fürsten Franz von Sapieha — das erwähnte Gut Amalienberg selbst gekauft habe, und daß nur sie allein, und sonst Niemand, als Eigenthümerin eben dieses Guts gerichtlich anerkannt werde.

Kastatt, den 25. Juli 1829.

Großherzogliches Oberamt.
Müller.

Kastatt. [Steckbrief.] In vergangener Nacht ist aus dem hiesigen Gefängniß der wegen vagierenden Lebens eingekerkerte, wegen wiederholten Diebstahls schon mit Zuchthausstrafe belegte, sehr gefährliche Jakob Neubert von Eschelbach, seiner Profession ein Schmidt-Gefelle, entflohen, und zwar, mit Rücklassung aller seiner Kleidungsstücke, nur im Hemd.

Derfelbe ist 22 Jahre alt, mißt 5' 5", ist wohlgewachsen, von schlanker Statur, hat braunlichte Haare, eine hohe bedeckte Stirne, braunlichte Augen, eine mittlere Nase, mittlern Mund, gute Zähne, rundes Kinn, ein rundliches etwas gefärbtes Gesicht, überhaupt ein angenehmes Aussehen. An der Stirne und der Seite eines Auges hat er noch leichte Spuren einer am 24. Mai durch die Widersetzlichkeit bei seiner Arretirung erlittenen Verwundung.

Sämmtliche Polizeibehörden werden andurch ersucht, zur Fahndung und Wiedereinlieferung gefälligst mitwirken zu wollen.

Kastatt, den 26. Juli 1829.

Großherzogliches Oberamt.
Müller.

Vdt. Piroma.

Baden. [Öffentliche Versteigerung einer Sammlung vorzüglicher Delgemälde.] Den 10. August d. J. und folgende Tage, Nachmittags 2 Uhr, läßt die D. R. Marx'sche Buch- und Kunsthandlung, aus Auftrag, eine Sammlung vorzüglicher Original-Delgemälde in vergoldeten Rahmen, in ihrem Lokale im Konversationshause in Baden, gegen gleich baare Zahlung, öffentlich versteigern. Diese Sammlung enthält Originalien von Holbein, Muirbas, de Witte, Bonell, Salario, Hundegotter, Gerard Daw etc.

Diese Gemälde sind bis zum Tage der Steigerung in obiger Kunsthandlung zur Betrachtung aufgestellt.

Baden. [Wein-Versteigerung.] Freitag, den 14. künftigen Monats August, Nachmittags 2 Uhr, werden bei Großherzoglicher Kellerei Baden

20 Fuder 1828r Gefällwein, Nebländer Gewächs,
4 Fuder 1828r rother Umweger und Neuweierer Hofwein, und zwar fuderweise; sodann
etw. 1 Zentner Fleß,
20 Stüd Halbfuderfaß, auch
10 Stüd Wein-Führlinge, im Gehalt von 6 bis 10 Oehmlein,

öffentlich versteigert, und bei annehmlichen Geboten sogleich losgeschlagen werden; wobei sich die Liebhaber einzufinden mögen.

Baden, den 25. Juli 1829.

Großherzogliche Domainenverwaltung.
Hugeneß.

Ludwigsalme Dürheim. [Wirtschafts-Ver-

paachtung.] Die zur hiesigen Saline gehörige Wirtschaft zum goldenen Löwen soll mit Martini d. J. wieder auf weitere sechs Jahre in Pacht gegeben werden.

Zur nochmaligen Vornahme der schon am 6. d. M. statt gehaltenen Versteigerungs-Verhandlung wird

Montag, den 27. Aug. d. J.,
Nachmittags 2 Uhr, anberaumt; wozu die Steigerungslustigen zum Erscheinen in erwähntem Wirthshaus dahier eingeladen werden.

Der Pächter erhält nebst geräumigem zweistöckigen Wirthschaftsgebäude, Backstube, Remisen und Stallungen annoch zum Betrieb eine Gypsgrube und Gypsmühle mit einigen Grundstücken.

Die näheren Pachtbedingungen werden am Steigerungstag bekannt gemacht, und können solche auch jeden Tag auf diesseitiger Verwaltungskanzlei eingesehen werden.

Ludwigsalme Dürheim, den 20. Juli 1829.

Großherzogliche Salinenverwaltung.
Mangold.

Vdt. Rheinberger.

Pforzheim. [Holz-Versteigerung.] Bis Montag, den 3. August, werden in den herrschaftlichen Waldungen des Reviers Huchensfeld, an der Nagold-Seite,

550 Stüd tannene Eglölge
in 3 Abtheilungen öffentlich versteigert.

Die Liebhaber können die kubische Aufnahme von der Revierförsterei erhalten, die Klöße täglich einsehen, und haben sich am Tage der Steigerung, Nachmittags 2 Uhr, in Weiffenstein, im Wirthshaus zum Anker, einzufinden.

Pforzheim, den 27. Juli 1829.

Großherzogliches Forstamt.
v. Blittersdorff.

Offenburg. [Wein-Versteigerung.] Samstag, den 8. August d. J., Vormittags 10 Uhr, werden auf diesseitiger Domainenverwaltungskanzlei

45 Fuder Hof- und Gefällwein, 1828r Gewächs,
öffentlich versteigert, und bei annehmlichen Geboten sogleich losgeschlagen; wozu man die Liebhaber einladet.

Offenburg, den 27. Juli 1829.

Großherzogliche Domainenverwaltung.
Brückner.

Eberbach. [Unterpfandsbücher-Erneuerung.] Da die Unterpfandsbücher der Gemeinde Neckargerach erneuert werden müssen, so werden alle diejenigen, welche auf Liegenschaften der Neckargeracher Gemarkung Pfandrechte ansprechen, aufgefordert, solche, unter Vorlage der desfalligen Urkunden,

am 9. und 10. September l. J.,
der Renovations-Kommission, auf dem Rathhause zu Neckargerach, um so gewisser anzumelden, als sonst der etwa schon im alten Pfandbuche zu Gunsten des Ausbleibenden vorhandene und nicht gestrichene Eintrag gleichlautend in das neue übertragen werden soll, ein jeder Pfandgläubiger aber diejenigen Nachtheile sich selbst beizumessen hat, welche wegen unterlassener Anmeldung für ihn entstehen könnten.

Eberbach, den 21. Juli 1829.

Großherzogliches Bezirksamt.
Dr. Fauth.

Vdt. Filzinger.

Karlsruhe. [Aufforderung.] Die Erben des unterm 6. Juni d. J. verstorbenen Oribvogts Christoph Euf zu Graben haben die Erbschaft unter dem Rechtsvortheil des Erbverzeichnisses angetreten, und um eine genaue Aufstellung des Vermögens- und Schuldenstandes des Erlassers gebeten.

Es werden deshalb alle diejenigen, welche an gedachte Verlassenschaftsmasse Ansprüche machen zu können glauben, oder aber

in dieselbe eine Zahlung zu leisten haben, aufgefordert, ihre Forderungen oder Schuldigkeiten bis

Montag, den 17. Aug. d. J.,

früh 9 Uhr, in dem Wohnhaus des Verstorbenen vor der Inventurkommission, unter Vorlage der Beweisurkunden, der Erbtheilung wegen anzumelden und richtig zu stellen, widrigenfalls sich die Nichtanmeldenden diejenigen Nachteile, welche daraus, daß sie die Anmeldung unterließen, für sie entspringen könnten, selbst beizumessen haben.

Karlsruhe, den 17. Juli 1829.

Großherzogliches Landamtsrevisorat,
Rheinländer.

Vdt. Hagedorn, Kommissär.

Karlsruhe. [Schulden-Liquidation.] Ueber das Vermögen der Leinwandhändler Georg Friedrich Müllerschen Eheleute ist unterm heutigen Sant erkannt, und Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Dienstag, den 1. September d. J.,

Vormittags 8 Uhr, anberaumt worden, wozu die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses von der vorhandenen Masse, vorgeladen werden.

Karlsruhe, den 24. Juli 1829.

Großherzogliches Stadtamt.

Nestler.

Vdt. Goldschmidt.

Offenburg. [Schulden-Liquidation.] Gegen Handelsmann Jakob Stiegler von Appenweier ist Sant erkannt, und Tagfahrt zur Verhandlung über die Liquidität der Schulden und den Vorzug, dann die Bestellung und Belohnung des Masseverwalters, auf

Mittwoch, den 9. Sept. 1829, Vormittags 8 Uhr,

auf diesseitiger Oberamtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, bei Vermeidung des Ausschlusses ihre Forderungen und allenfalligen Vorzugsrechte selbst, oder durch gehörig Bevollmächtigte, unter Vorlage der Beweisurkunden, anzumelden und zu begründen haben.

Offenburg, den 13. Juli 1829.

Großherzogliches Oberamt.

Orff.

Mannheim. [Schulden-Liquidation.] Gegen den hiesigen Bürger und Handelsmann Israel Gerber ist Sant erkannt, und Tagfahrt zur Schuldensammlung auf

Mittwoch, den 19. August l. J.,

Vormittags 10 Uhr, anberaumt worden, wozu die sämtlichen Gläubiger desselben, unter dem Nachtheile des Ausschlusses, hierdurch vorgeladen werden.

Mannheim, den 21. Juli 1829.

Großherzogliches Stadtamt.

Wundt.

Vdt. Dorf.

Borberg. [Verschollenheits-Erklärung.] Thomas Albert von hier, welcher auf die öffentliche Verladung vom 5. Juli 1828 nicht erschienen ist, wird andurch für verschollen erklärt.

Borberg, den 24. Juli 1829.

Großherzogliches Bezirksamt.

Häselin.

Vdt. Hartnagel.

Durlach. [Erbfalladung.] Die Anna Maria

Kinzler, von Kleinensteinbach, diesseitigen Oberamtsbezirks, 54 Jahre alt, und Wittve des verstorbenen Kanonier-Korporals Wenzeslaus Lantsch in Knin in Dalmatien, von welcher seit 1821 keine Kunde mehr eingieng, oder deren Leibeserben, werden hiermit aufgefordert,

innerhalb Jahresfrist

über ihren dormaligen Aufenthalt genügende Nachricht zu geben, widrigenfalls sie nach fruchtlosem Verlauf dieser Frist für verschollen erklärt, und ihr Vermögen, in 1013 fl. 20 kr. bestehend, ihren hierorts bekannten nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz, gegen Sicherheitsleistung, ausgefolgt werden soll.

Durlach, den 14. Juli 1829.

Großherzogliches Oberamt.

Baumüller.

Vdt. Kirchgessner.

Bruchsal. [Erbfalladung.] Desiderius Kromer, gewesener Prator zu Landau, ist am 22. Febr. in einem Alter von 80 Jahren dahier mit Hinterlassung eines Vermögens von 199 fl. 55 kr. gestorben; dessen Erben sind diesseits unbekannt. Dieselben werden daher aufgefordert, sich

binnen einem Vierteljahr

dahier zu melden, und den Nachlaß in Empfang zu nehmen, ansonst das weitere Rechtliche darüber verfügt werden würde, und sie sich die ihnen aus ihrer unterlassenen Anmeldung etwa zugehenden Rechtsnachtheile selbst zuzuschreiben haben.

Bruchsal, den 8. Juli 1829.

Großherzogliches Oberamt.

Blattmann.

Schweizingen. [Anleihen-Gesuch.] Mehrere der diesseitigen Gemeinden, welche gute Unterpfandsverschreibung geben und richtige Verzinsung sichern können, suchen Anleihen zu 4 pCt. um höher verzinsliche Posten abzutragen. Wer dergleichen Offerte zu machen gedenkt, ist hiermit ersucht, sich an die unterzeichnete Stelle zu wenden.

Schweizingen, den 24. Juli 1829.

Großherzogliches Amtsrevisorat.

Rugel.

Niederlage von Spiegeln.

Die Herren Lanfrey und Gall aus Straßburg geben sich die Ehre hiermit anzuzeigen, daß man bei ihnen eine große Auswahl von Spiegeln aller Größe findet, welche an Schönheit diejenigen von Paris übertreffen, und dennoch billigeren Preises erstatten werden können.

Die sich gegenwärtig in Baden aufhaltenden verehrlichen Fremden können sich von der Dike und Weiße des Glases durch diejenigen Spiegel überzeugen, welche sich, in goldenen Rahmen gefaßt, im großen Saale des Konversationshauses befinden, und welche Hr. Chabert von den Herren Lanfrey und Gall bezogen hat.

Bei Bestellungen beliebe man die Höhe und Breite in französischen Zoll anzugeben.

Die Herren Lanfrey und Gall besorgen auch die goldenen Rahmen.

Aschach. [Steingutarbeiter werden gesucht.] In der Steingutfabrik zu Aschach bei Schweinfurt im Königreich Baiern werden mehrere geschickte Steingutarbeiter, sowohl Former als Dreher, gesucht.